



KAEFER VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN / KAEFER SUPPLIER CODE OF CONDUCT (SCOC)

KAEFER. Wenn's drauf ankommt.



KAEFER

Wenn's drauf ankommt

Seit über 100 Jahren steht KAEFER für Qualität und Vertrauen gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern. Eine enge Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten ist uns wichtig, um hochwertige Ergebnisse unserer Dienstleistungen zu gewährleisten.

KAEFER achtet die Menschenrechte, bekennt sich zu einer ökologischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und will die Beziehung zu seinen Lieferanten auf Vertrauen, Loyalität, konsistente Leistung, Professionalität, Ethik, Innovation und Nachhaltigkeit begründen.

Wir fordern dieses Verhalten nicht nur von uns selbst, sondern auch von unseren Lieferanten und deren beauftragten Unternehmen in der Lieferkette. Wir sehen uns als Teil einer Wertschöpfungskette und verpflichten unsere unmittelbaren Lieferanten die nachfolgend beschriebenen Grundsätze und Anforderungen ebenfalls an ihre Lieferanten weiterzugeben. Wir streben ein gesundes nachhaltiges Wachstum zusammen mit unseren Lieferanten an. KAEFER behält sich vor, Lieferanten nach diesen Kriterien im Sinne des KAEFER Risikomanagements zu prüfen, auszuwählen und Präventions- und Abhilfemaßnahmen einzufordern.

KAEFER hat sich in seiner Grundsatzzerklärung zu Menschenrechten und Umweltschutz zur Wahrung der international anerkannten Menschenrechte verpflichtet. Dieser SCoC basiert auf internationalen Rahmenwerken wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (AEMR), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der Vereinten Nationen (IPbpR), dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (IPwskR), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Dieser SCoC ist bei KAEFER ein verpflichtender Bestandteil sämtlicher Verträge mit Lieferanten. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an unser Supply Management Team wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roland Gärber
CEO



Sandro Barrach
COO



Karsten Wirth
CFO

INHALT

| | | |
|-------|-------------------------------------|-----------|
| I. | Einleitung | 4 |
| II. | Integrität | 4 |
| III. | Arbeits- und Menschenrechte | 5 |
| IV. | Gesundheit und Sicherheit | 7 |
| V. | Umwelt | 8 |
| VI. | Managementsysteme | 9 |
| VII. | Meldung von Bedenken | 10 |
| VIII. | Überwachung und Durchsetzung | 10 |

Sprachlicher Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige jedweden Geschlechts.

1. EINLEITUNG

Der SCoC gilt für alle Lieferanten, die Waren und/oder Dienstleistungen an KAEFER liefern. Für die Zwecke dieses Dokuments werden auch Nachunternehmer und Zeitarbeitsfirmen als Lieferanten bezeichnet.

Durch die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit KAEFER erklärt sich der Lieferant bereit, die hier dargelegten Grundsätze und Anforderungen einzuhalten. Der Lieferant bestätigt, dass er den Inhalt dieses SCoC seinen Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern und Lieferanten wirksam vermittelt und sie wirksam zur Einhaltung der Anforderungen dieses Dokuments verpflichtet. Er sichert ferner zu, dass alle notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung dieses SCoC ordnungsgemäß getroffen werden.

Der SCoC enthält „Anforderungen“, deren Einhaltung vom Lieferanten erwartet wird, und „Empfehlungen“, zu deren Einhaltung oder Umsetzung der Lieferant aufgefordert wird. Zusätzlich können lieferantspezifische Anforderungen für in diesem SCoC genannte Bereiche in vertraglichen Vereinbarungen mit dem Lieferanten definiert werden.

2. INTEGRITÄT

Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Vorschriften

KAEFER erwartet, dass der Lieferant alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften einhält. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Form von illegalen Handlungen zu dulden, zuzulassen und/oder auszuführen.

Korruptionsbekämpfung

KAEFER toleriert keinerlei Form von Korruption. Der Lieferant muss daher jegliche Form von Korruption, unangemessener Vorteilsgewährung, Bestechung und Bestechlichkeit unterlassen und geeignete Verfahren zur Verhinderung, Überwachung und Durchsetzung implementieren, um dieses zu gewährleisten.

Interessenkonflikte

KAEFER erwartet, dass der Lieferant seine geschäftlichen Entscheidungen, die sich negativ auf KAEFER auswirken können, ausschließlich auf der Grundlage objektiver geschäftlicher Erwägungen und frei von privaten Interessen trifft. Der Lieferant ist verpflichtet, jegliche Form von

Interessenkonflikten zu vermeiden. Der Lieferant muss KAEFER unverzüglich über jede Situation zu informieren, die einen Interessenkonflikt darstellt oder darstellen könnte, und geeignete Schritte zu unternehmen, um diesen zu lösen.

Wettbewerb und unlautere Geschäftspraktiken

KAEFER toleriert keinerlei Geschäftspraktiken, Transaktionen oder Aktivitäten, die gegen die Wettbewerbsgesetze verstößen und beteiligt sich daher nicht an solchen. Der Lieferant ist daher dazu verpflichtet, die Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten und sich an die geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze zu halten.

Schutz vertraulicher Informationen und geistiger Eigentumsrechte

Soweit der Lieferant von KAEFER vertrauliche Informationen erhält, werden diese nur in angemessener Weise und nur im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen mit KAEFER verwendet. Der Lieferant hat vertrauliche Informationen entsprechend zu schützen. Der Lieferant hat auch dafür Sorge zu tragen, dass schützenswerte Daten sowie geistige Eigentumsrechte von KAEFER oder Dritten (eigene Mitarbeiter und Geschäftspartner, etc.) ordnungsgemäß gesichert werden.

Exportkontrolle und Zölle

Der Lieferant muss alle geltenden Zoll- und Außenwirtschaftsgesetze für den Import und Export von Waren, Technologien, Software, Dienstleistungen und Finanztransaktionen einhalten. Bestehende Sanktionen und Embargos müssen beachtet werden.

Der Lieferant wird KAEFER auf eine mögliche Genehmigungspflicht hinweisen, wenn er Güter liefert, die im Falle einer möglichen Ausfuhr der Ausfuhrkontrolle unterliegen.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Lieferant muss - in Anbetracht seines Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung - geeignete Maßnahmen ergreifen, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den geltenden Gesetzen zu verhindern.

3. ARBEITS- UND MENSCHENRECHTE

Verbot von Kinderarbeit

KAEFER lehnt Kinderarbeit strikt ab. Der Lieferant ist verpflichtet, sich mindestens an die Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung der Internationalen Arbeitsorganisation zu halten. Der Lieferant muss einen geeigneten Mechanismus zur Überprüfung des Alters der Mitarbeiter einrichten. Junge Arbeitnehmer (unter 18 Jahren) dürfen keine Arbeit verrichten, die geistig, körperlich, sozial oder moralisch gefährlich ist, und müssen von Nachschichten abgehalten werden, wobei die pädagogischen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.

Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei / Freie Wahl des Arbeitsplatzes

Der Lieferant bestätigt, dass er in seinem Unternehmen keine Zwangsarbeit, Sklaverei oder Arbeit dieser Art praktiziert oder duldet. Jede Arbeit muss freiwillig sein, und die Beschäftigten müssen die Möglichkeit haben, die Arbeit oder das Arbeitsverhältnis jederzeit mit angemessener Frist zu beenden. Die Freizügigkeit darf nicht beeinträchtigt werden, z. B. durch die unrechtmäßige Einbehaltung von Dokumenten oder die unangemessene Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Der Lieferant darf bei der Einstellung und Beschäftigung keine unzulässigen Gebühren und Abzüge verlangen.

Arbeitsvertrag

Alle Arbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeiter, müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen in einer ihnen verständlichen Sprache erhalten. Darin müssen ihre Rechte und Pflichten in Bezug auf alle Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung eindeutig festgelegt werden. Alle Änderungen des Arbeitsvertrags und der Arbeitsbedingungen müssen den geltenden Gesetzen entsprechen und für den Arbeitnehmer transparent sein.

Diversität, Nicht-Diskriminierung und faire Behandlung

Diskriminierung in jeglicher Form ist unzulässig. Der Lieferant muss die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter fördern, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Nationalität, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters, ihres Familienstands, ihrer Schwangerschaft, ihrer Behinderung, ihrer politischen oder religiösen Zugehörigkeit, ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder eines anderen gesetzlich verbotenen Grundes.

Die persönliche Würde, Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre jedes Arbeitnehmers müssen geachtet werden.

Der Lieferant muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch, körperliche Züchtigung und/oder Folter, geistigen oder körperlichen Zwang und Beschimpfungen sowie die Androhung solcher Handlungen zu verhindern. Ebenso sollten Arbeitsverträge nicht ohne Grund gekündigt werden können.

Arbeitszeit, Löhne und sonstige Leistungen

Der Lieferant muss die jeweils geltenden, ggf. auch gesetzlich geregelten, Arbeitszeitregelungen einhalten. Das Arbeitsentgelt, einschließlich der Löhne und sonstigen Leistungen, muss den Arbeitnehmern regelmäßig, rechtzeitig und in voller Höhe gemäß den geltenden Gesetzen gezahlt werden.

Löhne und sonstige Leistungen sollen Arbeitnehmern und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichern. Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit muss gewährleistet sein.

KAEFER empfiehlt, dass der Lieferant eine Krankenversicherung und Sozialleistungen für seine Arbeitnehmer anbietet und dass der Lieferant seinen Arbeitnehmern angemessene Schulungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bietet.

Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant muss die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen respektieren und wahren sowie offen und konstruktiv mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern kommunizieren. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen muss der Lieferant das Recht der Mitarbeiter respektieren, Vereinigungen zu bilden, Gewerkschaften zu gründen und beizutreten, eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen, einen Betriebsrat zu bilden, zu streiken und Tarifverhandlungen zu führen. Wir erwarten, dass Mitarbeiter, die sich als Arbeitnehmervertreter engagieren, nicht benachteiligt werden.

Falls die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen durch nationale Gesetze eingeschränkt sind, ermutigt KAEFER den Lieferanten, andere Formen der Arbeitnehmervertretung und der Arbeitnehmerbeteiligung zu fördern.

Einsatz von Sicherheitskräften

Sollte der Lieferant Sicherheitspersonal einstellen oder einsetzen, so muss er Maßnahmen ergreifen, zumindest Anweisungen geben und Kontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass Menschenrechtsverletzungen verhindert werden.

Rechtswidrige Räumung und Enteignung / Lokale Gemeinschaften

Dem Lieferanten ist es untersagt, Land, Wälder und Gewässer unrechtmäßig in Besitz zu nehmen, zu räumen oder zu enteignen. KAEFER erwartet vom Lieferanten, dass er die lokalen Kulturen und Gemeinschaften respektiert. Der Lieferant muss sich bemühen, negative Auswirkungen auf diese Kulturen und Gemeinschaften zu reduzieren.

4. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung für seine Mitarbeiter verantwortlich. Dazu gehört zum Beispiel das Management von chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren, körperlich übermäßig anstrengenden Tätigkeiten am Arbeitsplatz und Risiken, die sich aus der Nutzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Infrastruktur ergeben. Zu einem gesunden Arbeitsumfeld gehören mindestens der Zugang zu Trinkwasser, angemessene Beleuchtung, gute Belüftung und saubere sanitäre Anlagen.

Der Lieferant ist verpflichtet, für angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsverfahren, vorbeugende Instandhaltungen und die notwendigen technischen Schutzmaßnahmen zu sorgen, um die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu minimieren. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter regelmäßige Unterweisungen und Schulungen zu den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsstandards und -maßnahmen. Potenzielle Notfallsituationen am Arbeitsplatz müssen ermittelt und bewertet werden. Es sollten Notfallpläne und Meldeverfahren vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass sie optimal gehandhabt werden und negative Auswirkungen verringert werden.

Gefahrstoffe

Der Lieferant stellt KAEFER und anderen Parteien Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung, die alle erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen für alle verwendeten Gefahrstoffe enthalten.

5. UMWELT

Nutzung von Ressourcen und Schutz der Umwelt

KAEFER erwartet vom Lieferanten, dass er negative Umweltauswirkungen durch Ressourcenverbrauch, Lärmemissionen, Emissionen von Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Boden- und Wasserverschmutzung und Abfall so weit wie möglich vermeidet oder kontinuierlich reduziert.

KAEFER ermutigt den Lieferanten, seine Praktiken an den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft auszurichten (z. B. Materialreduzierung und -substitution, Reparatur und Wartung, Wiederverwendung und Recycling).

Klimaschutz

KAEFER erwartet, dass der Lieferant angemessene Maßnahmen ergreift, um die Emission von Treibhausgasen (THG) zu reduzieren, zum Beispiel durch den Einsatz emissionsärmer Technologien oder erneuerbarer Energien.

KAEFER ermutigt den Lieferanten, seine Treibhausgasemissionen gemäß dem Treibhausgasprotokoll („GHG Protocol“) zu berechnen und KAEFER die Daten zu den Treibhausgasemissionen mitzuteilen.

Abfälle, Abwässer und Schadstoffe

Der Lieferant muss beim Umgang mit Abwässern, Abfällen und Schadstoffen alle geltenden Umweltstandards und -gesetze einhalten. Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass solche Stoffe (versehentlich) verschüttet oder freigesetzt werden. Etwaige Verbote in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr von (gefährlichen) Abfällen sind vom Lieferanten zu beachten.

Verbotene und gefährliche Substanzen

Der Lieferant verpflichtet sich, keine verbotenen Substanzen herzustellen, zu verwenden, zu handhaben oder in Umlauf zu bringen. Gefährliche Substanzen, einschließlich persistenter organischer Schadstoffe und Quecksilber, müssen immer in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen behandelt werden.

KAEFER ermutigt den Lieferanten, gefährliche Substanzen durch weniger schädliche Substanzen zu ersetzen.

6. MANAGEMENTSYSTEME

Risikomanagement

KAEFER erwartet, dass der Lieferant regelmäßig Risiken in allen von diesem SCoC abgedeckten Bereichen identifiziert, bewertet und steuert. Der Lieferant muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Risiken zu vermeiden, zu reduzieren oder zu mindern.

Dokumentation

Der Lieferant muss eine vollständige und transparente Dokumentation über die Umsetzung der Anforderungen dieses SCoC sicherstellen.

Verantwortungsvolle Beschaffung

Der Lieferant muss Mineralien und andere risikobehaftete Materialien verantwortungsvoll beschaffen. Er muss Nachhaltigkeitsrisiken in seiner Lieferkette in angemessener Weise identifizieren, bewerten und steuern.

Falls zutreffend, empfiehlt KAEFER dem Lieferanten, ein Sorgfaltspflichten-System gemäß dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einzurichten.

Kontinuierliche Verbesserung

KAEFER erwartet vom Lieferanten, dass er seine Nachhaltigkeitsleistung durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich verbessert.

7. MELDUNG VON BEDENKEN

KAEFER fördert Transparenz und rechtmäßiges Verhalten auf der Grundlage einer offenen Unternehmenskultur. Mitarbeiter und Geschäftspartner sowie Dritte sind daher aufgefordert, tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten entsprechend zu melden. KAEFER hat zu diesem Zweck verschiedene Meldewege eingerichtet, insbesondere die KAEFER Compliance-Helpline unter folgenden Link: <https://www.bkms-system.com/kaefer>

Die KAEFER Compliance-Helpline kann auch für Hinweise in Bezug auf Menschenrechte und Umweltbelange genutzt werden. Dies gilt sowohl für Hinweise, die sich auf das Geschäft von KAEFER als auch auf das Geschäft eines direkten oder indirekten Lieferanten beziehen.

KAEFER erwartet vom Lieferanten, dass er seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern angemessene und geeignete Meldewege oder Beschwerdemechanismen zur Verfügung stellt. Hinweisgeber müssen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geschützt werden, und den Meldungen muss angemessen nachgegangen werden.

KAEFER ist sich bewusst, dass unsere Praktiken negative soziale oder ökologische Auswirkungen verschlammern und verstärken können, z. B. bei kurzfristigen Änderungen / Anforderungen. KAEFER ist bestrebt, diese Auswirkungen durch verantwortungsvolle Einkaufspraktiken zu minimieren. Der Lieferant wird aufgefordert, KAEFER zu informieren, wenn unsere Einkaufspraktiken in einer bestimmten Situation negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und Umweltbelange haben könnten.

8. ÜBERWACHUNG UND DURCHSETZUNG

KAEFER ist berechtigt, die vom Lieferanten ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses SCoC regelmäßig und angemessen zu überprüfen. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören Fragebögen zur Selbsteinschätzung, Dokumentenprüfungen und Bewertungen vor Ort (mit angemessener Vorankündigung). KAEFER wird die Anforderungen des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und des Kartellrechts einhalten.

Wenn KAEFER Schulungsmaßnahmen (z. B. zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) anberaumt, ist der Lieferant verpflichtet, mit dem entsprechenden Personal daran teilzunehmen.

Bei Abweichungen von den Anforderungen werden KAEFER und der Lieferant wirksame Maßnahmen zur Vermeidung, Abhilfe oder Beseitigung von Verstößen vereinbaren („Maßnahmenplan“). Falls gewünscht und so weit zumutbar, unterstützt KAEFER den Lieferanten bei der Umsetzung, z. B. durch die Bereitstellung von Schulungsmaterial.

KAEFER ist dem Grundsatz „Befähigung vor Rückzug“ verpflichtet. Wir betrachten die Beendigung einer Geschäftsbeziehung als das letzte Mittel. KAEFER ist berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden oder auszusetzen, wenn:

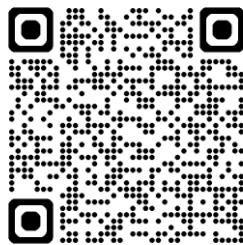
- 1) Der Verstoß als sehr schwerwiegend eingestuft wird,
- 2) Die Umsetzung der im Maßnahmenplan definierten Maßnahmen nach Ablauf der Fristen keine Abhilfe schafft, oder
- 3) KAEFER keine anderen milderer Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflusses nicht erfolgversprechend erscheint.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen zu diesem SCoC haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei KAEFER oder an unser Corporate Strategy & ESG-Team:

esg@kaefer.com

Um Verstöße und Bedenken zu melden, nutzen Sie bitte die KAEFER Compliance-Helpline:

KAEFER Compliance Helpline:
<https://www.bkms-system.com/kaefer>





KAEFER SE & Co. KG

Corporate Strategy & ESG

Marktstr. 2

28195 Bremen

Germany

www.kaefer.com



KAEFER